

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2073

vom 29. Juni 1956.

t

1. Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 5. Oktober 1953 die generellen Bau- und Strassenlinien Essig-Tal aufgestellt. Am 24. Juni 1955 ist der Plan von der Gemeindeversammlung hinsichtlich des Bachuferstreifens am Talbach (Freiflächen, Schutzgebiete) abgeändert worden. Von den innerhalb der öffentlichen Auflagefristen eingegangenen Einsprachen sind alle vom Gemeinderat auf dem Wege der Verständigung erledigt worden mit Ausnahme einer, die sich gegen den Bachuferstreifen richtet.

2. Mit Schreiben vom 9. Januar 1956 ersucht der Gemeinderat von Pratteln um Abweisung der noch hängigen Einsprache und um Genehmigung beider Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Oktober 1953 und vom 24. Juni 1955 bzw. des generellen Bau- und Strassenlinienplanes.

3. Auf Veranlassung der kantonalen Planungsstelle ist der Titel des Planes in Anbetracht des zu errichtenden Bachuferstreifens durch die Bezeichnung "Teil-Bebauungsplan" ergänzt worden, da die vorgesehene Freifläche ihrer Bedeutung nach nicht unter die Bezeichnung "generelle Bau- und Strassenlinien" fallen und es sich hinsichtlich einer allfälligen rechtlichen Wirksamkeit im Sinne des kant. Baugesetzes nur um einen Teilbebauungsplan handeln kann.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Gemeinderat von Pratteln legt einen Plan zur Genehmigung vor, der, obwohl nach den örtlichen Gegebenheiten eine Einheit bildend, materiell in zwei Teile zerfällt: in die generelle Bau- und Strassenlinien Essig-Tal einerseits, und in den als Freifläche/Schutzgebiet bezeichneten Bachuferstreifen Essig-Tal. Die Ueberprüfung des Planes hat demnach unter zwei verschiedenen Aspekten zu erfolgen.

2. Die Ueberprüfung der generellen Bau- und Strassenlinien in formeller und materieller Hinsicht hat ergeben, dass diese den baugesetzlichen Anforderungen entsprechen, zweckmässig an-

gelegt sind und somit genehmigt werden können.

3. In Bezug auf den Bachuferstreifen ist festzustellen, dass solche Schutzgebiete auch in dem beim Regierungsrat im Genehmigungsverfahren liegenden Zonenplan Pratteln vorgesehen sind. Aus verfahrensökonomischen Gründen erscheint es deshalb zweckmässig, den Entscheid, ob solche Gebiete einer Rechtskontrolle standhalten, in jenem Verfahren im Zusammenhang mit den übrigen Schutzgebieten und Freiflächen zu behandeln und den Entscheid bis zur Genehmigung des Zonenplanes auszustellen.

- :///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln am 5. Oktober 1953 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinien "Kessig-Tal" werden genehmigt und erhalten allgemein verbindliche Wirksamkeit. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventurnummer 65 g bezeichneten Pläne.
 2. Der Entscheid über den Bachuferstreifen (Freiflächen, Schutzgebiete) wird ausgestellt.
 3. Ziffer 1 ist im Amtsblatt zu publizieren. Die Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Grundstücken im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim Gemeindschreiber rechtzeitig erfolgen (69 Abs. 7 und 8 BauG) und Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt No. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die kant. Planungsstelle/Hochbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

